



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Klima, Ökonomie, Umweltbeobachtung

21. März 2008

---

## **02.473 n Palv Hegetschweiler** **Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich**

Vorentwurf zur Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und  
des Obligationenrechts

Auswertung der Vernehmlassung

---

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
im Auftrag der  
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N)

|

1/16

Gelöscht: 1/16

## 1 Zum Vernehmlassungsverfahren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) hat am 12. November 2007 beschlossen, ihren Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative „Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich“ in die Vernehmlassung zu geben. Die parlamentarische Initiative sieht zwei gesetzliche Anpassungen vor:

### A. Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes

Die Ergänzung des bestehenden Artikels 10 um einen neuen Absatz 2 erlaubt die Zweckbindung eines Teils der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Ein Drittel des Abgabbeertrags soll so für die Finanzierung von CO<sub>2</sub>-wirksamen Massnahmen an Gebäuden zur Verfügung stehen. Die auf diese Weise bereit gestellten Fördermittel sollen höchstens 200 Mio. Franken pro Jahr betragen. Davon sind maximal 30 Mio. Franken für die Förderung erneuerbarer Energien bei Gebäuden vorgesehen.

### B. Änderung des Mietrechts

Die Ergänzung des Artikels 257a des Obligationenrechts schafft für Vermieter die Möglichkeit, die rückerstattete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückzubehalten, soweit die Investitionskosten für die CO<sub>2</sub>-wirksamen Gebäudemassnahmen nicht auf die Mieterschaft überwältzt wurden.

Die eingegangenen 85 Stellungnahmen lassen sich folgendermassen gruppieren:

	Eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen	Zusätzlich ein- gegangene Stellungnahmen
Kantone und Kantonskonferenzen	29	20	1
Politische Parteien	16	6	-
Spitzenverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Wirtschaftsverbände	29	17	12
Energiepolitische und energietechnische Organisationen	32	7	4
Umweltschutzorganisationen	13	5	-
Konsumentenorganisationen	8	-	-
Übrige Organisationen	16	6	7
Total	143	61	24

## 2 Beurteilung der Teilzweckbindung

### 2.1 Grundsätzliche Haltung aller Gruppierungen

#### A. Reduktionspotential im Gebäudebereich

Nahezu alle Vernehmlassungsteilnehmer anerkennen, dass im Gebäudebereich ein hohes Potential zur Reduktion der Treibhausgasemissionen besteht. Umstritten ist jedoch, ob ein Gebäudeprogramm ein geeignetes Instrument zur Nutzung des Reduktionspotentials ist und wie ein solches Programm allenfalls finanziert werden soll.

## B. Schwerpunkt Gebäudesanierungen

Die Befürworter einer Teilzweckbindung sind mehrheitlich der Meinung, dass bei der Umsetzung eines nationalen Gebäudeprogramms der Schwerpunkt auf die Sanierung bestehender Gebäude gelegt werden soll. Alle Gruppierungen fordern, dass eine Förderung an strenge Mindestanforderungen geknüpft wird.

## C. Verfassungsmässigkeit

Viele Gegner einer Teilzweckbindung bezweifeln die Verfassungsmässigkeit der Teilzweckbindung. Diese wird in zweifacher Sicht hinterfragt: Einerseits wird die Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe tiefer geschätzt als die Wirkung eines nationalen Gebäudeprogramms. Es wird daher bezweifelt, dass die Lenkungswirkung weiterhin im Vordergrund der Abgabenerhebung steht.

Andererseits liegt die Kompetenz für die Regelung des Energieverbrauchs im Gebäudebereich bei den Kantonen. Es wird daher eine Verletzung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen befürchtet.

## 2.2 Kantone

### A. Grundsätzliche Haltung der Kantone

Eingegangen sind die Stellungnahmen von 19 Kantonen; ausserdem die gemeinsame Stellungnahme der EnDK, BPUK und KdK sowie die Stellungnahme der FdK.

Kantone und Konferenzen betonen, dass im Bereich der bestehenden Gebäude ein hohes Potential zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, das verstärkt genutzt werden muss. Aus diesem Grund fördern die Kantone seit Jahren energieeffiziente Gebäudesanierungen. Sie bedauern, dass die Globalbeiträge des Bundes gekürzt wurden.

Die Umsetzung eines nationalen Gebäudeprogramms zur Sanierung bestehender Gebäude wird daher von den Kantonen nicht grundsätzlich abgelehnt. Die grosse Mehrheit der Kantone fordert jedoch, die Finanzierung eines Gebäudeprogramms nicht über die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe, sondern über das ordentliche Bundesbudget zu finanzieren (siehe Ziffer 3).

Von der grossen Mehrheit der Kantone klar abgelehnt wird eine finanzielle Förderung von Neubauten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sollen via die im April 2008 bevorstehende Totalrevision der „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ so verschärft werden, dass diese künftig mit dem MINERGIE®-Standard vergleichbar sind.

Die Ausgestaltung eines allfälligen neuen Gebäudesanierungsprogramms sowie die Bestimmung der Förderbeiträge müssen Sache der Kantone bleiben.

Ausserdem fordern die Kantone eine Koordination mit den bestehenden Programmen und eine Schnittstellenanalyse, bevor Gebäudesanierungen verstärkt gefördert werden.

### B. Unterstützung der Teilzweckbindung

GE, LU, NE, SO und VD sprechen sich für eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe aus. Sie begründen ihre Haltung hauptsächlich damit, dass

- das bestehende Potential zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Bereich der bestehenden Gebäude genutzt werden muss;
- die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zur Finanzierung dieses Programms eine pragmatische und schnell umsetzbare Lösung bietet.

### C. Ablehnung der Teilzweckbindung

EnDK, BPUK, KdK und FdK lehnen eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen für die Finanzierung eines nationalen Gebäudeprogramms klar ab. AG, AI, AR, BE, BL, BS, JU, NW, SG, SH, TG, VS, ZG und ZH schliessen sich der gemeinsamen Stellungnahme der EnDK, BPUK und KdK an. Für die genannten Kantone sprechen unter anderem folgende Gründe gegen eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe:

- Die Verfassungsmässigkeit einer Teilzweckbindung ist fraglich. Die Lenkungswirkung der Abgabe ist bescheiden. Inwieweit sich eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe mit der Verfassungsmässigkeit einer Lenkungsabgabe verträgt, ist juristisch fundiert zu klären.
- Das Schweizer Volk hat im Jahr 2000 die Einführung einer Förderabgabe abgelehnt.
- Es sollte möglichst keine Zeit mit unsicheren Gesetzes- oder gar Verfassungsänderungen verloren gehen. Stattdessen sollen rasch umsetzbare Finanzierungsalternativen geprüft werden.
- Die Kantone haben bereits eigene kantonale Förderprogramme und richten diese verstärkt auf die Gebäudesanierung aus.
- Die Stiftung Klimarappen setzt bereits ein nationales Gebäudesanierungsprogramm um.

## 2.3 Politische Parteien

### A. Unterstützung der Teilzweckbindung

CVP, LIBERAL und SP befürworten eine Teilzweckbindung. GRÜNE sind im Grundsatz für eine reine Lenkungsabgabe, werden sich einem mehrheitsfähigen Vorschlag für eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe jedoch nicht widersetzen.

Die vier Parteien äussern sich unter anderem aus folgenden Gründen für die Teilzweckbindung für ein nationales Gebäudeprogramm:

- Im Gebäudebereich existiert ein grosses Potential zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (CVP, GRÜNE, LIBERAL, SP).
- Das vorgeschlagene Gebäudeprogramm ergänzt und verstärkt die Aktionspläne des Bundes auf sinnvolle Weise und dient dem Zweck des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (CVP).
- Zusätzliche Massnahmen sind zur Einhaltung der Ziele des CO<sub>2</sub>-Gesetzes notwendig. Aufgrund des hohen Verbesserungspotentials kommt dem Gebäudebereich dabei eine Schlüsselrolle zu (SP, GRÜNE).
- Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage sind positiv. Die Teilzweckbindung führt zu Investitionen und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen (SP).

Die Parteien stellen folgende Forderungen an die Ausgestaltung des Förderprogramms:

- Das Gebäudeprogramm muss einen Schwerpunkt auf die Sanierung bestehender Gebäude legen (GRÜNE, LIBERAL, SP).
- Ein schweizweit einheitliches Förderprogramm muss unter der Verantwortung des Bundes und in Zusammenarbeit mit den Kantonen umgesetzt werden. Die kantonale Hoheit im Gebäudesektor hat sich nicht bewährt, da die Kantone den energiepolitischen Spielraum zu wenig nutzen (SP).
- Aufgrund der Kosten für Bund und Kantone wäre es sinnvoller, mit der Teilzweckbindung das Gebäudeprogramms der Stiftung Klimarappen zu stärken (LIBERAL).

## ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

- CO<sub>2</sub>-Abgabe und Rückverteilungsbetrag dürfen von der Teilzweckbindung nicht betroffen sein. Der CO<sub>2</sub>-Abgabesatz soll deshalb um zusätzliche, für das Gebäudeprogramm reservierte 12 Franken pro Tonne erhöht werden (GRÜNE).
- Das Programm soll langfristig angelegt sein, um seine Wirkung entfalten zu können. Dafür ist eine Koordination mit der Klimapolitik nach 2012 notwendig (CVP, SP).

### B. Ablehnung der Teilzweckbindung

SVP und FDP lehnen eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen aus folgenden Gründen klar ab:

- Die vollständige Rückverteilung des Abgabbeertrags an Wirtschaft und Bevölkerung war ausschlaggebend für die Akzeptanz der Lenkungsabgabe (FDP, SVP).
- Die CO<sub>2</sub>-Abgabe darf nicht in eine Steuer umgewandelt werden. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür fehlt (FDP, SVP).
- Die Einführung einer neuen Steuer muss zwingend mit der Streichung einer bestehenden Steuer einhergehen. Ein Anstieg der Fiskalquote und die Schaffung neuer Subventionstatbestände sind nicht akzeptabel (FDP).
- Die Energieeffizienz von Gebäuden kann über steuerliche Erleichterungen für Gebäudesanierungen, baurechtliche Vereinfachungen und Möglichkeiten zur Kostenüberwälzung wirkungsvoller erhöht werden (FDP).
- Die vorgeschlagenen Massnahmen existieren bereits (Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen, kantonale Förderprogramme, Stromversorgungsgesetz zur Förderung erneuerbarer Energien). Weitere Fördermittel sind unnötig und rein ideologisch motiviert (SVP).

## 2.4 Spitzenverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Wirtschaftsverbände

### A. Unterstützung der Teilzweckbindung

ASLOCA, bauenschweiz, SBV, cemsuisse, domoterra, FRI, HEV, ISOLSUISSE, Lignum, MV, PROCAL, SBV, SGB, sia, SWE, Travail.Suisse, USPI, usic, VIV, VLB, VSE und VSFU äussern sich positiv zu einer Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe. SWISSMEM ist im Prinzip mit einer Teilzweckbindung einverstanden, beantragt aber die Zurückstellung des Geschäfts, bis ein Gesamtkonzept für die Klimapolitik nach 2012 vorliegt.

- Mit Gebäudesanierungen werden tatsächlich CO<sub>2</sub>-Emissionen vermindert. Damit wird die Wirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe verstärkt. Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen kommt der ganzen Schweiz zu Gute (bauenschweiz, cemsuisse, HEV, ISOLSUISSE, sia, VLB, VSFU).
- Die Teilzweckbindung leistet einen Beitrag zu den gesetzlichen CO<sub>2</sub>-Zielen. Deren Einhaltung erfordert zusätzliche Massnahmen, um das grosse, vorhandene Reduktionspotential im Gebäudebereich zu nutzen (FRI, HEV, bauenschweiz, usic, VSE).
- Die Teilzweckbindung unterstützt und stärkt die Aktionspläne des Bundes auf eine sinnvolle Weise (SGB). Sie birgt aber auch die Gefahr, weitere Begehrlichkeiten zu wecken (SBV).
- Der Druck auf die Industrie, einen überproportionalen Teil an die CO<sub>2</sub>-Reduktion zu leisten, nimmt ab (cemsuisse).
- Die Förderung von energetisch wirksamen Massnahmen schafft Anreize für nachhaltige Investitionen stärkt die inländische Bauwirtschaft und schafft positive Rahmenbedingungen (domoterra, HEV, Lignum, PROCAL, sia).

## ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

- Die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe kommt dem Modell Gebäuderappen / Klimarappen II am nächsten und wird daher unterstützt (VIV).

Viele Organisationen und Verbände knüpfen ihre Unterstützung für die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an bestimmte Bedingungen. Die wichtigsten Bedingungen sind:

- Der Sanierung von günstigen Mietobjekten mit schlechten Energiekennzahlen soll Priorität eingeräumt werden. Ausserdem dürfen aus öffentlichen Geldern nicht Arbeiten finanziert werden, die bereits auf die Mieten überwält werden. Nur Arbeiten, die einem hohen Standard entsprechen, dürfen gefördert werden. Es sind Kontrollen durchzuführen, ob die Arbeiten tatsächlich den rechtlichen Standards entsprechend ausgeführt wurden (ASLOCA, MV).
- Auf Finanzhilfen für den Einsatz erneuerbarer Energien bei Gebäuden ist zu verzichten, weil Einspeisevergütung und Aktionspläne ausreichen (VIV).
- Zu vermeiden sind überrissene Zielgrössen für energetische Massnahmen, die entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu erreichen sind. (bauenschweiz).
- Die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ist bis 2012 zu beschränken. Eine Beurteilung für die Zeit ab 2012 wird erst aufgrund der vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen für die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes möglich (bauenschweiz, VSE).
- Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden. Um den kostengünstigen und effizienten Einsatz der finanziellen Mittel zu gewährleisten, ist die Stiftung Klimarappen mit der Aufgabenerfüllung zu beauftragen (cemsuisse, Befürworter SGV).
- Ein Drittel der finanziellen Mittel könnte zum Ausbau des Gebäudeprogramms der Stiftung Klimarappen eingesetzt werden (USPI).
- Die Förderwürdigkeit soll konsequent an die erzielte Wirkung geknüpft werden. Die Aufteilung der Fördergelder zwischen einer umweltverträglichen Energieproduktion und Energieeinsparung ist nicht sinnvoll. Massnahmen, die energieeffizient sind und CO<sub>2</sub> gar nicht entstehen lassen, sind ebenfalls förderungswürdig (z.B. Investitionen in Gebäudetechnik). Wichtig ist, dass pro Förderrappen möglichst viel CO<sub>2</sub> vermieden wird (PROCAL, VSE).
- Die Förderung von Einzelmassnahmen ist im Sinne des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nicht zielführend. Von Zuschüssen aus der Teilzweckbindung sollten nur Projekte profitieren, die in einen umfassenden Erneuerungsplan eingebunden sind. Die einzelnen Massnahmen können dabei auch über mehrere Jahre gestaffelt werden (sia).
- Die Förderbeiträge sind als Einmalzahlung im Sinne von Investitionsbeiträgen auszurichten. Dies ist insbesondere für private Investoren ein Anreiz und trägt zu einer einfachen Administration bei (VSE).
- Die Teilzweckbindung ist auf maximal einen Viertel des Abgabbeertrags oder 100 Mio. Franken pro Jahr zu beschränken. So wird der Lenkungs- und soziale Charakter der CO<sub>2</sub>-Abgabe erhalten. Ausserdem soll die Möglichkeit zur Förderung anderer Bereiche, wie zum Beispiel der öffentliche Verkehr, im Umfang von 50 bis 100 Mio. Franken offen gelassen (Travail.Suisse).
- Der maximale Beitrag soll von 200 auf 250 Mio. Franken pro Jahr aufgestockt werden. Der Anteil für die Förderung der erneuerbaren Energien soll von maximal 30 auf maximal 40 Mio. Franken pro Jahr erhöht werden (VSFU).
- Der Beitrag der erneuerbaren Energien soll sich primär auf die Nutzung der Solarwärme, der Umgebungswärme und ev. der Biomasse konzentrieren (VSE).
- Die gesetzliche Beschränkung auf maximal 30 Mio. Franken pro Jahr zur Förderung der erneuerbaren Energien könnte den allenfalls notwendigen politischen Spielraum zu sehr einschränken (SGB).

## ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

- Auch landwirtschaftliche Bauten sollen in den Genuss von Fördermitteln kommen können (SBV).

### B. Ablehnung der Teilzweckbindung

CENTRE PATRONAL, economiesuisse, IGEB, öbu, SGCI, SGV und ZPK sprechen sich aus folgenden Gründen deutlich gegen eine Teilzweckbindung aus:

- Die Lenkungsabgabe auf Brennstoffen wurde gerade erst eingeführt und hatte noch nicht genügend Zeit, um ihre Wirkung zu entfalten. Mit der Teilzweckbindung werden kurzfristig die Spielregeln geändert (economiesuisse, IGEB, SGCI, SGV).
- Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wurde als reine, staatsquotenneutrale Lenkungsgabe eingeführt. Ein Umfunktionieren in eine Steuer ist nicht zulässig. Das Stimmvolk hat die Einführung einer Förderabgabe im Jahr 2000 abgelehnt (economiesuisse, IGEB, öbu, SGCI, SGV).
- Die Teilzweckbindung ist verfassungswidrig: Die Lenkungswirkung der Abgabe ist tiefer als die Wirkung der Teilzweckbindung. Ausserdem liegt die Kompetenz zur Regelung des Energieverbrauchs im Gebäudesektor bei den Kantonen (economiesuisse, IGEB, SGV).
- Eine Teilzweckbindung führt dazu, dass die eingenommenen Gelder rasch ausgegeben werden müssen. Dies löst grosse Mitnahmeeffekte aus, da Projekte mitfinanziert werden, die angesichts der hohen Energiepreise auch ohne finanziellen Zuschuss umgesetzt würden (economiesuisse, IGEB). Die Erfahrungen mit dem Gebäudeprogramm des Klimarappens legen nahe, dass die vorgeschlagenen Fördersätze nicht die erwarteten Investitionen auszulösen vermögen (economiesuisse).
- Die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe schafft neue Subventionstatbestände und führt zu neuen bürokratischen Strukturen. Um den Aufbau einer zusätzlichen Administration zu vermeiden, sollte sich das Programm an der effizienten und produktiven Arbeit der Stiftung Klimarappen orientieren (SGV).
- Es ist richtig, wenn der Gebäudebereich bei der Weiterverfolgung der CO<sub>2</sub>-Minderungs- und Energieeffizienzpolitik ins Zentrum gerückt wird. Der vorgeschlagene Finanzierungsweg ist jedoch nicht sachgerecht (ZPK).
- Da die Ziele des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erreicht werden, besteht kein Bedarf für zusätzliche Massnahmen. Im Gebäudebereich reichen die durch die Stiftung Klimarappen finanzierten Projekte aus (economiesuisse).
- Mit der auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten revidierten Mitrechtsverordnung, die dieselbe Zielrichtung verfolgt, wird die Notwendigkeit und die Effizienz zusätzlicher Massnahmen in Frage gestellt. Sinnvoll sind hingegen zusätzlich energietechnische Anreize in der Umsetzung des Wohnraumförderungsgesetzes (SVW).

## 2.5 Energiepolitische und energietechnische Organisationen

### A. Unterstützung der Teilzweckbindung

AEE, Holzenergie, suissetec, SSES und SWISSOLAR befürworten eine Teilzweckbindung aus folgenden Gründen:

- Es braucht vermehrt Anreize für energetisch wirkungsvolle Massnahmen im Gebäudebereich. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Gebäudebereich ist daher sinnvoll (AEE, Holzenergie, suissetec, SSES, SWISSOLAR).
- Die Finanzierung über eine Teilzweckbindung greift effizienter in den Markt ein als der lenkende Effekt der Abgabe (AEE, Holzenergie, SSES, SWISSOLAR).

## ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

Folgende Änderungsvorschläge und Bemerkungen wurden von den befürwortenden energiepolitischen Organisationen eingebracht:

- Die maximal mögliche Summe soll von 200 Mio. auf 250 Mio. Franken pro Jahr aufgestockt werden, da zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung ein hoher Mitteleinsatz notwendig ist. Rund ein Viertel der gesamthaft zur Verfügung stehender Mittel oder maximal 60 Mio. Franken pro Jahr sind für die Förderung der erneuerbaren Energien einzusetzen. Da Anlagen ausserhalb des Gebäudebereichs ein sehr grosses Potential zur CO<sub>2</sub>-Einsparung haben, müssen sie in das Förderprogramm eingebunden werden (AAE, Holzenergie, SSES und SWISSOLAR).
- Der Bundesrat soll Vorschriften über die Ausrichtung der Finanzhilfen erlassen sowie Qualitätsstandards und Mindestanforderungen definieren. Er bezeichnet eine Bundesstelle oder eine externe zentrale Stelle, welche die Fördermittel an einer schweizweit einheitlichen Richtlinie ausrichtet (AAE, Holzenergie, SSES und SWISSOLAR).
- Der maximale finanzielle Beitrag von 30 % bezogen auf die nicht-amortisierbaren Mehrkosten bietet nicht genügend Anreiz für umfassende Sanierungen (MINERGIE).
- Es muss ein Finanzierungsschlüssel gewählt werden, der sich an der Wirkung einer Massnahme orientiert, d.h. am Ausmass der erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktion. Massnahmen die eine höhere CO<sub>2</sub>-Reduktion erzielen, sollen entsprechend mit mehr Mitteln unterstützt werden (suissetec).

### B. Ablehnung der Teilzweckbindung

Ablehnend gegenüber der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe äussern sich aves, EV, SES, SwissOil, VSG. Ihre Hauptgründe sind:

- Mit der Teilzweckbindung wird eine versteckte Steuer eingeführt (aves, EV, SwissOil).
- Die haushaltsneutrale Ausgestaltung der Lenkungsabgabe war konstitutives Argument für die Akzeptanz und wird dem Verursacherprinzip gerecht (aves, EV, SES, SwissOil, VSG).
- Die Verfassungsmässigkeit der Teilzweckbindung ist fraglich (aves, EV, SwissOil VSG).
- Die Wirkung einer Lenkungsabgabe muss unter heutigen Bedingungen hinterfragt werden. Der Vorschlag der Teilzweckbindung beweist, dass die Lenkungsabgabe als Instrument der CO<sub>2</sub>-Reduktion versagt hat (aves).
- Dem Gebäudeprogramm liegt kein klares Konzept zu Grunde. Die Wirkung des Programms ist unklar. Es wird befürchtet, dass die Geldmittel aus der Teilzweckbindung zu markt- und wettbewerbsverzerrenden Mitnahmeeffekten führen (aves, EV).
- Die Abkehr vom bewährten Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen ist unverständlich. Langfristige Massnahmen müssen mit dem Konzept der Klimapolitik nach 2012 abgestimmt werden (EV). Die vom Klimarappen finanzierten Gebäudemassnahmen reichen aus (SwissOil).

## 2.6 Umweltorganisationen

### A. Unterstützung der Teilzweckbindung

AefU, Naturfreunde, Pro Natura, Heimatschutz und WWF befürworten eine Teilzweckbindung trotz des Widerspruchs zur haushaltsneutralen Lenkungsabgabe mit folgenden Hauptargumenten:

## ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

- Zusätzliche Massnahmen sind unumgänglich, da der gesetzlich festgelegte Spielraum für die Höhe der CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe nicht ausgenutzt wird.
- Die Teilzweckbindung verstärkt die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Darüber hinaus machen die Umweltschutzorganisationen folgende Punkte geltend:

- Der Schwerpunkt des Gebäudeprogramms muss auf der Sanierung bestehender Gebäude liegen (AefU, Pro Natura).
- Bei der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude ist die Einhaltung der notwendigen Standards oft nicht möglich. Aus diesem Grund ist eine Sonderregelung für denkmalgeschützte Bauten vorzusehen (Heimatschutz).
- Die beschlossene CO<sub>2</sub>-Abgabe darf nicht von der Teilzweckbindung betroffen sein. Die Abgabehöhe ist um zusätzliche, für das Gebäudeprogramm reservierte 12 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> zu erhöhen (Pro Natura, WWF).
- Flankierende Massnahmen wie Information, Weiterbildung für Bauherren, Architekten und Handwerkern müssen in den Katalog der Fördermassnahmen aufgenommen werden (Pro Natura, WWF).

### B. Ablehnung der Teilzweckbindung

Keine.

## 2.7 Übrige Organisationen

### A. Unterstützung der Teilzweckbindung

akademien-schweiz, EFS, KSD, SAB, Gemeindeverband, Städteverband, SFWE, VSSM sind gegenüber einer Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe positiv eingestellt.

Die Hauptargumente der Organisationen sind:

- Die Teilzweckbindung und ein Förderprogramm sind geeignete Massnahmen, um Anreize zur Nutzung des im Gebäudebereich vorhandenen Reduktionspotentials zu schaffen.
- Die Teilzweckbindung verstärkt die Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

Einige Organisationen stellen zusätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung von Förderprogrammen. Die wichtigsten Forderungen sind:

- Für denkmalgeschützte Bauten ist eine Sonderregelung vorzusehen (KSD).
- Der Bundesrat muss Vorschriften über die Ausrichtung der Finanzhilfen und Mindestanforderungen an die zu erreichende Energieeffizienz erlassen (akademien-schweiz).
- Flankierende Massnahmen wie z.B. Information, Qualifizierung und Fachbegleitung sind in das Förderprogramm einzubinden. Ausserdem soll eine Parallelität mit der Stiftung Klimarappen vermieden werden (Städteverband).
- Die zur Förderung der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind auf 50 Mio. Franken pro Jahr aufzustocken (VSSM).
- Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative muss zwingend mit den Kantonen koordiniert werden, da diese bereits Programme zur Steigerung der Energieeffizienz haben (SAB).
- Ein solches Programm soll nicht nur von Bund und Kantonen, sondern vertreten durch die beiden Kommunalverbände auch durch Gemeinden und Städte gemeinsam umgesetzt werden (Gemeindeverband).

## B. Ablehnung der Teilzweckbindung

FME, HKBB, Stadt ZH und VSEI lehnen die Teilzweckbindung für ein Gebäudeprogramm aus folgenden Hauptgründen ab:

- Mit der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden eine neue Steuer und ein neuer Subventionstatbestand geschaffen. Die Rückverteilung des Abgabenertrags war ausschlaggebend für die Akzeptanz der CO<sub>2</sub>-Abgabe.
- Die Teilzweckbindung ist doppelt verfassungswidrig: Sie missachtet die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen und schafft eine neue Steuer.
- Das Gebäudeprogramm birgt die Gefahr einer ineffizienten Mittelverwendung. Es dürfen keine Projekte finanziert werden, die aufgrund der hohen Energiepreise ohnehin umgesetzt worden wären.
- Die Erfahrung mit dem Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen zeigt, dass der sinnvolle Einsatz von Fördergeldern für eine wirkliche CO<sub>2</sub>-Reduktion schwierig zu realisieren ist.

## 3 Alternative Finanzierungsvorschläge / alternative Fördermodelle

### 3.1 Kantone

Die gemeinsame Stellungnahme der drei Konferenzen EnDK, BPUK und KdK, der sich eine grosse Mehrheit der Kantone anschliesst, erachtet die energieeffiziente Sanierung bestehender Gebäude als wichtig und schlägt daher folgende Finanzierungsalternativen zur Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe vor:

#### 1. Priorität:

Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem ordentlichen Budget. Es ist ein langjähriger Rahmenkredit von 200 Mio. Franken pro Jahr zur Unterstützung der Gebäudesanierungen zu sprechen.

#### 2. Priorität:

Volle Ausschöpfung des Klimarappens (bisher 1,5 Rp. von möglichen 1,99 Rp. pro Liter Treibstoff) und Verwendung der entsprechenden Mittel zur Verstärkung des bestehenden Gebäudesanierungsprogramms der Stiftung Klimarappen.

#### 3. Priorität:

Einführung einer umfassenden, wirksamen und staatsquotenneutralen Energielenkungsabgabe.

Ausserdem verlangen die drei Konferenzen, den Beitrag der nicht-amortisierbaren Mehrkosten zu überdenken, da dieser nicht zielführend ist. Zentraler Faktor für die Umsetzung von Sanierungsarbeiten ist die Liquidität der Gebäudebesitzer. Daher müssen die gegenüber einer konventionellen Sanierung entstehenden Mehrkosten gesenkt werden. Dieser Meinung schliesst sich auch der Kanton NE an.

### 3.2 Politische Parteien

Von den politischen Parteien äussern sich FDP und GRÜNE zu alternativen Wegen zur Schaffung von Anreizen im Gebäudesektor:

- Anstelle der Teilzweckbindung wird eine Kombination einer steuerlichen Erleichterung für Gebäudesanierungen, einer baurechtlichen Vereinfachungen und der Schaffung von Möglichkeiten zur Kostenüberwälzung vorgeschlagen. Diese Kombination ist

## ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

um ein vielfaches effizienter als die Teilzweckbindung zur Finanzierung eines Gebäudeprogramms (FDP).

- Das vorgeschlagene Gebäudeprogramm ist über den Bundeshaushalt zu finanzieren. Damit wären die ordnungspolitischen Mittel der Lenkung und der Förderung jeweils im korrekten politischen Rahmen abgehandelt (GRÜNE).

### 3.3 Spitzenverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Wirtschaftsverbände

economiesuisse und SGV machen Vorschläge für die Schaffung alternativer Anreizsysteme:

- Bei Mietliegenschaften sind neue Ansätze zu prüfen, wie Energiestandard als Beurteilungselement der Anfangsmietzinse, Modell der Warmmiete, gemäss der laufenden Vernehmlassung des EVD zur Änderung des Mietrechts. Zudem soll die Möglichkeit zur besseren Nutzung von steuerlichen Anreizen geprüft werden (economiesuisse).
- Die Schaffung neuer Anreize über das Steuersystem ist zu bevorzugen (einige Mitglieder des SGV).

### 3.4 Energiepolitische und energietechnische Organisationen

Von den energiepolitischen Organisationen äussern sich die aves, MINERGIE und SES zu alternativen Fördermodellen im Gebäudebereich:

- Anreize zur Sanierung bestehender Gebäude müssen durch Anpassungen in der Besteuerung geschaffen werden (aves).
- Es ist abzuklären, ob und wie weitergehende gesetzliche Änderungen im Steuer- und Mietrecht finanzielle Anreizsysteme unterstützen können (MINERGIE).
- Eine Finanzierung über den Bundeshaushalt entspricht eher dem Gedanken der Lenkungsabgabe (SES).

### 3.5 Umweltschutzorganisationen

Pro Natura und WWF Schweiz betonen, dass

- die bereits beschlossene CO<sub>2</sub>-Abgabe respektive deren Rückverteilung nicht von der Teilzweckbindung betroffen sein darf. Die Abgabehöhe ist zur Finanzierung des Gebäudeprogramms um zusätzliche 12 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> zu erhöhen (Pro Natura, WWF);
- das Gebäudeprogramm in Übereinstimmung mit dem Gedanken der Lenkungsabgabe über den Bundeshaushalt finanziert werden sollte. Damit würde auch die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht tangiert (WWF).

### 3.6 Übrige Organisationen

Bemerkungen zum Finanzierungsmechanismus sind von akademien-schweiz, HKBB und VSEI eingegangen.

- Der Abbau von Hemmnissen, die Effizienzmassnahmen behindern, hat unabhängig vom Finanzierungsmodus Priorität (akademien-schweiz).
- Quotenregelungen und Standards erlauben eine schnellere Zielerreichung (HBKK).
- Anreize zur Sanierung bestehender Gebäude sind in erster Linie über das Steuersystem zu schaffen (VSEI).

## 4 Änderung des Obligationenrechts

### 4.1 Kantone

#### A. Unterstützung für Mietrechtsänderung

19 Kantone und die drei Konferenzen EnDK, BPUK und KdK unterstützen die Änderung des Mietrechts unabhängig von der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Sie haben keine weiteren Bemerkungen zur Änderung des Obligationenrechts.

#### B. Ablehnung der Mietrechtsänderung

Die FdK äussert grundsätzliche Opposition gegen die Anliegen der Palv Hegetschweiler und somit auch gegen die Änderung des Mietrechts.

### 4.2 Politische Parteien

#### A. Unterstützung für Mietrechtsänderung

SP unterstützt die Vorlage und begrüsst die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von Hauseigentümern, um sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu befreien. Dieser Zusammenschluss soll möglichst unbürokratisch möglich sein. Die Änderung des Obligationenrechts ist jedoch zeitlich zu begrenzen. Befreite Hauseigentümer sollen bei einer Zielverfehlung nicht ausländische Zertifikate erwerben dürfen. Die Wahlfreiheit der Vermieter dürfte zu Verunsicherungen führen. Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, wie der Mieter oder die Mieterin erfährt, dass der Vermieter / die Vermieterin eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe erhalten hat.

SP und CVP verweisen auf die neue Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, die erst seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist. CVP verlangt eine genauere Prüfung der Auswirkungen.

#### B. Ablehnung der Mietrechtsänderung

GRÜNE und LIBERAL lehnen die Änderung aus unterschiedlichen Gründen ab:

- Bei der heutigen, bescheidenen Abgabehöhe existieren keine plausiblen Gründe für eine Befreiung. Eine Reduktion der Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe wird befürchtet. Ausserdem sind die Bedingungen für eine Befreiung zu kompliziert: Ein unverhältnismässiger Kontrollaufwand und mangelnde Transparenz führen zu unnötiger Verunsicherung (GRÜNE).
- Die Änderung des Obligationenrechts bringt einen hohen administrativen Aufwand mit sich. Die Gefahr von Mitnahmeeffekten besteht (LIBERAL).

### 4.3 Spitzenverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Wirtschaftsverbände

#### A. Unterstützung für Mietrechtsänderung

bauenschweiz, FRI, HEV, ISOLSUISSE, SWE, SBV, sia, SVW, SGV, USPI, VSFU, Travail.Suisse und VIV unterstützen die Änderung des Obligationenrechts mit folgenden Bemerkungen:

- Die Änderung wird unterstützt, obwohl nur eine geringe Wirkung zu erwarten ist. Die Vollzugstauglichkeit ist fraglich. Die Befreiungsmöglichkeit darf nicht zu einem unverantwortbaren administrativen Aufwand führen (bauenschweiz).

## ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

- Eine Ergänzung von Artikel 9 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist notwendig. Dieser beschränkt die Befreiungsmöglichkeit auf grosse Unternehmen, mehrere Verbraucher zusammen und energieintensive Unternehmen. Ein zusätzlicher Absatz soll die Befreiungsmöglichkeit für Gebäudebesitzer regeln (FRI, Befürworter des SGV, USPI).
- VIV macht geltend, dass die vorgeschlagene Änderung eine Lücke im Mietrecht schliesst und bei institutionellen Liegenschaftsbesitzern spürbare Investitionen auslöst.

### B. Ablehnung der Mietrechtsänderung

ASLOCA, CENTRE PATRONAL, domoterra, economiesuisse, MV, SGB, SGCI, SWISSMEM und ZPK lehnen eine Änderung des Obligationenrechts aus folgenden Hauptgründen ab:

- Es wird ein hoher bürokratischer Aufwand befürchtet. Die Mieter können kaum nachprüfen, ob der Vermieter die Kosten überwälzen darf oder nicht. Die geringe Wirkung rechtfertigt den Aufwand nicht (ASLOCA, domoterra, economiesuisse, SGB, SGCI).
- Der Vorschlag enthält keine Änderung von Artikel 9 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Wenn die Befreiungsmöglichkeit auch für private Hausbesitzer geschaffen werden soll, muss Artikel 9 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ergänzt werden. Der notwendige administrative Aufwand ist unverhältnismässig (CENTRE PATRONAL).
- Die Massnahme motiviert Gebäudebesitzer nicht zur Gebäudesanierung. Eine Orientierung am Ziel, unabhängig von fossiler Energie zu werden, wäre sinnvoller. Gebäude ohne fossilen Energiebedarf bezahlen automatisch keine CO<sub>2</sub>-Abgabe (SWISSMEM).
- Eine energetische Sanierung wird meistens zusammen mit einer generellen Instandsetzung des Gebäudes und der Modernisierung der Installationen durchgeführt. Eine Differenzierung ist praktisch nicht möglich. Bei Mieterwechsel werden die Mieten dem Marktwert angepasst (ASLOCA).
- Der Vorschlag wird losgelöst von den laufenden Bestrebungen zur Revision des Mietrechts betrachtet (economicsuisse, MV).
- Bei Zielverfehlung dürfen keine ausländischen Zertifikate gekauft werden, da dies zusätzliche Unsicherheiten schaffen würde (MV).
- Der tiefe Abgabesatz der CO<sub>2</sub>-Abgabe bietet keine plausiblen Gründe für die Notwendigkeit einer Befreiung für Gebäudebesitzer (SGB).

## 4.4 Energiepolitische und energietechnische Organisationen

### A. Unterstützung für Mietrechtsänderung

SWISSOLAR äussert sich positiv zur Änderung des Obligationenrechts.

### B. Ablehnung der Mietrechtsänderung

SES, SSES und VSEI sind gegen die Änderung des Obligationenrechts. Sie erachten angesichts der geringen Wirkung den hohen administrativen Aufwand als ungerechtfertigt. Ausserdem ist die Kontrolle, dass die Kosten für Sanierungsarbeiten nicht auf die Mieten überwälzt werden, kaum zu bewerkstelligen.

## 4.5 Umweltorganisationen

### A. Unterstützung für Mietrechtsänderung

Naturfreunde unterstützt die Änderung des Obligationenrechts.

## B. Ablehnung der Mietrechtsänderung

Pro Natura und WWF lehnen die Änderung des Obligationenrechts ab, weil der administrative Aufwand unverhältnismässig hoch ist. Falls der Grundsatz der Befreiung von Gebäudebesitzern gutgeheissen werden sollte, sind beide Organisationen mit der Formulierung einverstanden, weisen aber darauf hin, dass nur wenige institutionelle Gebäudebesitzer von der Möglichkeit Gebrauch machen werden. Die Befreiung muss der Entwicklung des Gebäudestandards Rechnung tragen und ist zeitlich zu begrenzen.

## 4.6 Übrige Organisationen

### A. Unterstützung für Mietrechtsänderung

akademien-schweiz, KSD, Gemeindeverband, Städteverband, SFWE und VSSM äussern sich positiv zur Änderung des Obligationenrechts.

- Die Schaffung der Befreiungsmöglichkeit für Gebäudebesitzer ist mit der Einführung eines Gebäudeausweises zu verknüpfen. Eine Befreiung wäre nur möglich, wenn das Gebäude mindestens die Effizienzklasse B erreicht. Damit könnte die Vollzugstauglichkeit verbessert werden, ohne dass der Gebäudeausweis obligatorisch wird (akademien-schweiz).
- Das Befreiungsmodell ist auf Grossverbrauchende aus Gewerbe und Industrie zu beschränken. Auf eine Ausweitung auf Wohnbauten, die eine vollständig andere Struktur aufweisen, sollte verzichtet werden. Der Kontrollaufwand ist unverhältnismässig gross (Städteverband).

### B. Ablehnung der Mietrechtsänderung

Ablehnend gegenüber der Änderung des Obligationenrechts äussern sich: EFS, HKBB und Stadt ZH:

- Die Wirkung der Massnahme ist zu gering. Da die rückerstatteten Beträge für nachweislich CO<sub>2</sub>-wirksame Massnahmen sehr klein ist, lohnt sich der grosse administrative Aufwand selbst für die institutionellen Liegenschaftsbesitzer nicht (EFS, HKBB).
- Die Kostenüberwälzung von Investitionsmassnahmen auf die Mietzinse ist ausreichend geregelt. Die bestehenden Schwierigkeiten sind auf fehlende Information zurück zu führen. Die Vorlage verkompliziert das Vertragsverhältnis zwischen Mietern und Vermietern unnötig (Stadt ZH).
- Der erläuternde Bericht hält bereits fest, dass die CO<sub>2</sub>-Wirkung der Massnahme bescheiden ist (VSEI).

ENTWURF

Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

**Abkürzungen der Vernehmlasser (in alphabetischer Reihenfolge)**

AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AEE	Agentur für Erneuerbare Energien
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
akademien-schweiz	Akademien der Wissenschaften Schweiz
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
ASLOCA	Association suisse des locataires
aves	Aktion für eine vernünftige Energiepolitik
bauenschweiz	bauenschweiz
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPUK	Schweiz. Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BS	Kanton Basel-Stadt
cemsuisse	cemsuisse
CENTRE PATRONAL	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
domoterra	Verband Schweiz. Ziegelindustrie
economiesuisse	economiesuisse
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
EV	Erdöl-Vereinigung
FdK	Konferenz der kantonaler Finanzdirektoren
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
FME	Forum Medizin und Energie
FRI	Fédération romande immobilière
GE	Kanton Genf
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz
Heimatschutz	Schweizer Heimatschutz
HEV	Hauseigentümerverband
HKBB	Handelskammer beider Basel
Holzenergie	Holzenergie Schweiz
IGEB	InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen
ISOLSUISSE	Verband Schweiz. Isolierfirmen
JU	Kanton Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KSD	Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger
LIBERAL	Parti Libéral Suisse
Lignum	Holzwirtschaft Schweiz
LU	Kanton Luzern
MINERGIE	Verein Minergie®
MV	Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz
Naturfreunde	Naturfreunde Schweiz
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
öbu	Schweizerische Vereinigung für ökologisch bewusste Unternehmensführung
Pro Natura	Pro Natura
PROCAL	Lieferantenverband Heizungsmaterialien
SAB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SBV	Schweiz. Bauernverband
SES	Schweiz. Energiestiftung

**ENTWURF**Referenz/Aktenzeichen: [H125-0037](#)

SFWE	Schweiz. Stiftung zur Förderung von Wohneigentum
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
SGCI	SGCI Chemie Pharma Schweiz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
sia	Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSES	Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie
Stadt ZH	Stadt Zürich
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikerverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVW	Schweiz. Verband für Wohnungswesen
SWE	Schweiz. Verband für Wohnbau- und Eigentumsförderung
SWISSMEM	Swissmem
SwissOil	SwissOil
SWISSOLAR	Schweiz. Fachverband für Sonnenenergie
TG	Kanton Thurgau
Travail.Suisse	Travail.Suisse
usic	Schweiz. Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
VD	Kanton Waadt
VIV	Verband der Immobilieninvestoren
VLB	Schweiz. Verband liberaler Baugenossenschaften
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen
VSFU	Holzindustrie Schweiz - Verband Schweiz. Forstunternehmen
VSG	Verband der Schweiz. Gasindustrie
VSSM	Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten
WWF	WWF Schweiz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZPK	Verband der Schweiz. Zellstoff-, Papier und Kartonindustrie